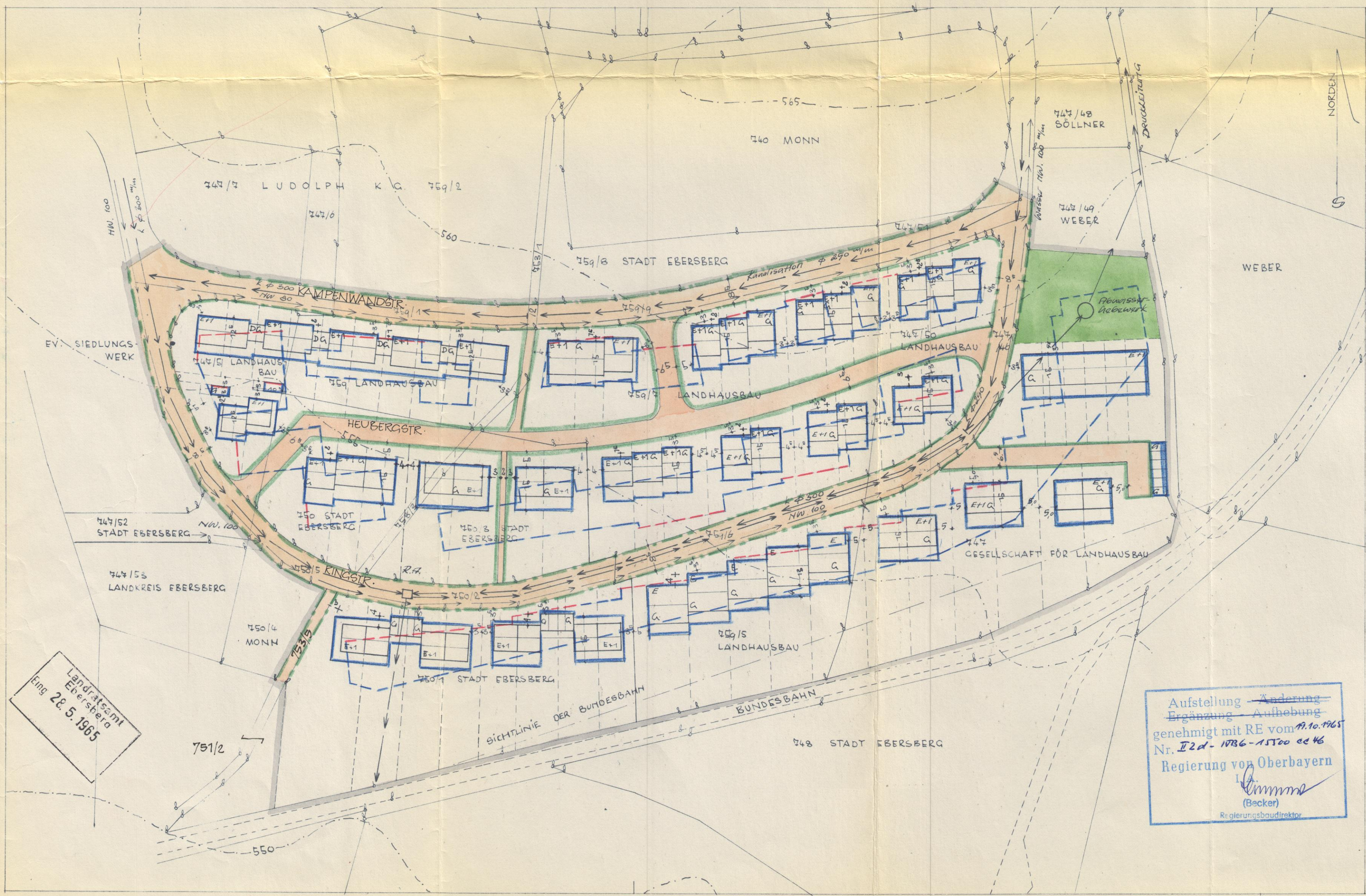




ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS BAUGEBIET EBERSBERG SÜDWEST
BESCHLUSS DES LANDRATSAMTES VOM 28.1.1960 NR. 5/10 4/2 UND GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS BAUGEBIET SÜDWEST VOM 23.5.1960 ABL. DES LANDRATSAMTES EBERSBERG NR. 21/1960 IM BEREICH DER FLURSTÜCKE NR. 747, 750 UND 759

DIE STADT EBERSBERG ERKÄSST SICH AN DAS BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) ART. 23 GO VOM 25.1.1952 (BAY. BS I SEITE 461) ART. 107 BAYER. BAUORDNUNG VOM 18.6.62 (GVBL S. 179) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.5.1962 (BGBL I S. 429) MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN RE VOM 19.10.65 NR. II 2d-IV Bb-15500 cc 4b DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- IN DIESEM VERFAHREN
- UNVERÄNDERT BESTE-FESTZULEGENDEN AUZUHEBENDE HENDBLE BENDE
- STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHEN- BEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

DIE ABSTANDSFLÄCHEN ZU DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN WERDEN ABWEICHEND VON ART 6.7 BAYBO NACH DEN DORT EINGETRAGENEN MASSEN FESTGESETZT
FLÄCHEN FÜR GARAGEN: SOWEIT GARAGEN IN DEN HIERFÜR BESONDERS AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DOPPELGARAGEN (DG) MÜSSEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUSAMMENGEBAUT WERDEN. GARAGEN SIND IN DAS HAUPTGEBÄUDE MIT EINZUBEZIEHEN.
FLÄCHEN FÜR DOPPELGARAGEN
REIHAUS
ERDGESCHOSS
E+1
NEU FESTZULEGENDEN STRASSEN UND WEGE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
SATTELDACH
20°
MAXIMAL 0,50 M.
BEI E CA 3,0 M, BEI E+1 CA 6,0 M.
BREITE DER STRASSEN, ABMESSUNG DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN

GRUNDFLÄCHENZAHL: 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0,4; BEI ZWEI VOLLGESCHOSSEN 0,7
DIE GESCHOSSZAHLEN SIND ALS ZWINGEND FESTGESETZT

B. HINWEISE:

- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE STRASSEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE ENTFALLEN SOLLEN
- HAUPTVERSORGUNSLINIE

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 22.10.65 DURCH ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT BEGRÜNDUNG NACH GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN IM RATHAUS DER STADT EBERSBERG VOM 22.10.65 BIS 22.11.65 AUFGELEGEN. DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BBAUG RECHTVERBINDLICH

EBERSBERG/DEN 23.11.1965

Stadt Ebersberg/Obb.



1. BÜRGERMEISTER

MÜNCHEN, DEN 4.2.1965
dipl.ing. Josef Nowak
münchen-pasing, alte allee 27
JOSEF NOWAK
PUNFERTIGER

Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 19.10.1965
Nr. II 2d-1086-15500 cc 4b
Regierung von Oberbayern
Becker
Regierungsbaudirektor

Landratsamt
Ebersberg
Eing. 24. NOV. 1965
Nr. ... Beilagen ...